



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [ipoststelle@bmf.bund.de](mailto:ipoststelle@bmf.bund.de)

DATUM 6. Juli 2009

BETREFF **Besteuerung ausländischer Investmentanteile nach § 18 Absatz 3 AuslInvestmG;  
BFH-Urteil vom 18. November 2008 - VIII R 24/07**

BEZUG Sitzung ESt III/09, TOP 5

GZ **IV C 1 - S 1980-a/07/0001**

DOK **2009/0452215**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der BFH hat in dem o. g. Urteil entschieden, dass die Pauschalbesteuerung nach § 18 Absatz 3 Sätze 1 bis 4 AuslInvestmG ohne Nachweismöglichkeit der tatsächlich erzielten Erträge gegen die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, weil sie die Anleger ausländischer Fonds gegenüber Anlegern inländischer Fonds diskriminiert.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist das Urteil in allen offenen Fällen mit folgenden Maßgaben über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden:

### **1. Räumlicher Anwendungsbereich**

Das Urteil ist nur anzuwenden in Bezug auf Investmentvermögen in Mitgliedstaaten der EU und in Vertragsstaaten des EWR, sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem EWR-Staat auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nummer L 336, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nummer L 363, S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.

## **2. Sachlicher Anwendungsbereich**

Zur Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Behandlung werden die Anleger ausländischer Investmentvermögen unter der zeitlichen Geltung des AusInvestmG nach den Vorschriften des KAGG besteuert. Das gilt für die Anleger so genannter weißer Fonds nach § 17 AusInvestmG, grauer Fonds nach § 18 Absatz 1 AusInvestmG und schwarzer Fonds nach § 18 Absatz 3 AusInvestmG.

Dem Steuerpflichtigen obliegt eine erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 AO. Wenn eine genaue Ermittlung der Einkünfte nicht möglich ist, hat das Finanzamt die Einkünfte nach § 162 AO zu schätzen. Die Schätzung kann erfolgen in Anlehnung an die Verzinsungsregelungen der AO bzw. an § 5 Absatz 3 und § 6 InvStG, wobei im Veräußerungs-/Rückgabebjahr ein zeitanteiliger Ansatz anzuwenden ist.

Die Anwendung der steuerlichen Vorschriften des KAGG und insbesondere der Vorschriften des Halbeinkünfteverfahrens nach §§ 40, 40a KAGG kommt nur für alle offenen Veranlagungszeiträume einheitlich in Betracht. Ein Wechsel der Einkünfteermittlung zwischen den Vorschriften des KAGG und des AusInvestmG ist grundsätzlich nicht zulässig, weil insbesondere der Aktiengewinn nach § 41 Absatz 5 i. V. m. § 40a Absatz 1 KAGG auf den jeweiligen Vorjahreswerten aufbaut.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.